



Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni

Tel.: (0316) 877-3075

Fax: (0316) 877-4295

E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 55V/1 - 2005

Graz, am 18. August 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Peggauer Wand“ zum Europaschutzgebiet Nr. 26.
Bekanntmachung.

Bekanntmachung

In der Regierungssitzung am 6. Juli 1998, GZ: 6-50 E 2/444-1998 wurde einstimmig beschlossen, in Entsprechung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) die „Peggauer Wand“ der Europäischen Kommission sowohl als Vogelschutz als auch als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet vorzuschlagen sowie in weiterer Folge in das Netzwerk NATURA 2000 zu integrieren. Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 wurde die „Peggauer Wand“ in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Die Peggauer Wand befindet sich in der Ortschaft Peggau, 1,5 km östlich von Deutschfeistritz im Murtal. Am Fuße der Peggauer Wand befinden sich mehrere Stollen, die während des zweiten Weltkrieges angelegt wurden. Einer wurde als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Wand ist bergbaurechtlich gegen Abbau und jegliche Veränderungen geschützt. Im Inneren dieses Stollens befindet sich eine Erdzeitemesssstelle der Technischen Universität Graz. Der Stollen ist durch ein Eisengitter versperrt.

Der Stollen dient als Schlaf- und Überwinterungsquartier für Fledermäuse. Fledermäuse zählen zu den meist gefährdeten Tiergruppen überhaupt. Nahezu alle Arten werden von Jahr zu Jahr seltener. Die Ursachen für den Rückgang sind vielfältig. Veränderung der Lebensräume, Abnahme des Nahrungsangebotes und die Zerstörung der Schlaf- und Überwinterungsquartiere sind nur einige Gründe. Auch der gestiegene Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmiteinsatz dürfte zum Artenrückgang beitragen.

Vogelschutz-Richtlinie

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, für alle in der Gemeinschaft heimischen wildlebenden Vogelarten „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“ (Art. 3 Abs. 1 leg.cit.).

Als entsprechende Maßnahmen sind die „Einrichtung von Schutzgebieten, Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten; die Wiederherstellung zerstörter sowie die Schaffung neuer Lebensstätten“, vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 leg.cit.).

Die Anwendung besonderer Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume ist für die im Anhang I aufgelisteten, besonders seltenen, gefährdeten oder empfindlichen Arten erforderlich (Art. 4 leg.cit.). Die Mitgliedstaaten **„erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten“** (Art. 4 Abs. 1 leg.cit.)

Für die nicht in Anhang I aufgeführten (regelmäßig auftretenden) Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze von den Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dabei soll dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete (z.B. Schutzgebiete gemäß der Ramsarkonvention) wesentliche Bedeutung beigemessen werden (Art. 4 Abs. 2 leg.cit.).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Beeinträchtigung der Lebensräume, sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken“, in den Schutzgebieten zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 leg.cit.).

Dies bedeutet, dass der jeweilige Staat und in diesem Fall das Bundesland Steiermark verpflichtet ist, bei Auftreten der in Anhang I aufgelisteten Arten, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Lebensräume durchzuführen hat, worunter auch die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SPA's) zu verstehen ist.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen.

Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Betroffene Gemeinde im künftigen Europaschutzgebiet ist Peggau

Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13a des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBL. Nr. 56/2004 für folgende Schutzgüter wird in der Folge zu erlassen sein:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Pflanzen-, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) und b) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9130	Waldmeister-Buchenwald
9150	Orchideen-Buchenwald
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1304	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrum-equinum
1307	Kleines Mausohr	Myotis blythii
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1310	Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersi
1321	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis

Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A215	Uhu	Bubo bubo
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume und Pflanzenarten gem. § 13 Abs. 3 Z. 7 und 8 Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
6210	Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen *

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 31. Oktober 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: fa13c@stmk.gv.at, zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung:

HR Dr. Hannes Zebinger eh.
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter www.gis.steiermark.at)
- GIS-Karte: Peggauer Wand (AT2217000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at> - Menüpunkt „Begutachtungen“